Psychologische Gutachten in Kindschaftssachen: Aspekte der Qualitätskontrolle

Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

1

Hintergrund für das Thema:

- Gutachten haben eine bedeutsame Rolle in Kindschaftssachen
- Sachverständige werden regelmäßig hinzugezogen
  - ➢ wenn die Beurteilung des Sachverhalts spezifisches Fachwissen erfordert und/oder
  - ➢ wenn schwerwiegende Eingriffe „drohen“
- Folgt das Gericht der Empfehlung nicht, braucht es eine andere verlässliche Grundlage und Begründung

➢ von der Qualität der Gutachten hängt daher viel ab

➢ die Qualität der Gutachten steht seit einer Dekade im kritischen Fokus der Öffentlichkeit, der Wissenschaft und in der Praxis der Rechtspsychologie

➢ Es wurden Maßnahmen zur Qualitätssicherung getroffen

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

2

Zielsetzung für heute:

Aus der Sicht der praktisch tätigen Sachverständigen wichtige Aspekte der Qualitätssicherung in allen drei Bereichen aufzeigen:

- Anforderungen an die Qualifikation und Sachkunde der Sachverständigen **(Strukturqualität)**
- Anforderungen bei der Auftragsstellung durch die Gerichte
- Anforderungen an ein ergebnisoffenes, unvoreingenommenes, wissenschaftlich fundiertes, methodisches und inhaltliches Vorgehen (**Prozessqualität)**
- Anforderungen an ein schlüssiges, nachvollziehbares und überzeugendes Gutachten (**Ergebnisqualität**)

….und wie **Sie als Familienanwält:Innen** daran mitwirken können

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

3

Erfordernisse eines Gutachtens für die familiengerichtliche Entscheidung

Ein Sachverständigengutachten ist erforderlich und geeignet, wenn nach Ausschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten

- dem Gericht **die notwendige Sachkunde** für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung fehlt und
- die ermittelten Tatsachen

für eine möglichst zuverlässige Grundlage der Entscheidung noch nicht tragen (OLG Düsseldorf 2017)

Dabei abwägen, was vom Gutachten realistisch erwartet werden kann, was ein **Gutachten** für die **Verfahrensdauer, für die Belastung der Betroffenen und für die Kosten** bedeutet

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

4

Was ist ein Sachverständigengutachten?

- Ein auf der Basis **eigener Datenerhebungen** beruhender,
- wissenschaftlich begründeter und zusammengefasster **Befund,**
- der dem Gericht aufgrund der getroffenen Prognose
- als interpretierte **Entscheidungshilfe**
- gemäß seiner **Fragestellung**
- zur Lösung eines Problems überlassen wird

Ein Sachverständigengutachten hat **nicht** die gerichtliche Entscheidung vorwegzunehmen und Rechtsfragen zu beantworten Kannegießer 2020

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

5

Qualitätsanforderungen an Gutachten:

Sachverständigengutachten sollen den Kriterien der

- Objektivität
- Validität
- Reliabilität
- Nachvollziehbarkeit
- Transparenz genügen und auf
- wissenschaftlicher Methodik (hypothesengeleiteter, ergebnisoffener, multimodaler Diagnostik)
- aktuellem wissenschaftlichen Kenntnisstand des Fachgebiets beruhen

Kannegießer, Anja (2019): Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht. NZFam. 18/2019, S. 804-811

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

6

Anforderungen an die Qualifikation:

Vorgabe zur Grundqualifikation der SV:

§ 163 FamFG bestimmt unter

- (1) in Verfahren nach § 151 Nummer 1 bis 3 ist das Gutachten durch eine geeignete Sachverständige zu erstatten, die mindestens über eine psychologische, psychotherapeutische, kinder- und jugendpsychiatrische, psychiatrische, ärztliche, pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation verfügen soll.
- Verfügt die Sachverständige über eine pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation, ist der Erwerb ausreichender diagnostischer und analytischer Kenntnisse durch eine anerkannte Zusatzqualifikation nachzuweisen.

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

7

Anforderungen an die Sachkunde:

- Inhaltliche Sachkunde je nach Fragestellung

  Psycholog:Innen (Dipl. bzw. Master in Rechtspsychologie) mit besonderen Kenntnissen im Bereich:

  - der Diagnostik, Testtheorie; Entwicklungspsychologie, Klinische und Pädagogische Psychologie, familiäre Beziehungen,
  - Trennungs- und Scheidungsforschung, Konfliktdynamiken, Interventionen
  - Kindeswohlgefährdung: Formen, Ursachen, Verläufe, Risiko- und Schutzfaktoren für Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch, Häusliche Gewalt, Folgen, Traumata, Jugendhilfemaßnahmen
  - Bei psychischen Störungen und Entwicklungsstörungen: klinische Kenntnisse, Persönlichkeitsdiagnostik, Entwicklungsdiagnostik
  - Bes. Fragen: Aussagepsychologie, Sexualpsychologie, Prognose
  - Gesprächsführung und Kommunikationspsychologie

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

8

Anforderungen an die Sachkunde:

und Kenntnisse im Bereich: **Familienrecht** und zu den rechtlichen Rahmenbedingungen beim Vorgehen sowie zum Datenschutz
(fachl. Standards zu Datenschutz seit 3 Jahren in Arbeit, zu den neuen Anforderungen beim Vorgehen: Salzgeber, Bublath NZFam 18/2024, 817-864)

Erwerb der nötigen Qualität in der Fachkompetenz durch

- Einarbeitung/Anbindung in rechtspsych. Praxis, Supervision, in Fachteams und in Peer Review Verfahren, in interdisziplinären Austausch (DFGT, AFCC, Arbeitskreise an Gerichten)
- Fortbildungen und Fachliteratur!
- Fortbildung zum FachpsychologIn für Rechtspsychologie BDP,
- kein Approbationsvorbehalt, SVtätigkeit fällt nicht unter PsychThG
- Erfahrung und hohe persönliche Qualifikation!

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

9

Auswahl des Sachverständigen:

Wie kann sichergestellt werden, dass **qualifizierte** SV beauftragt werden?

- Beteiligte können eine SV vorschlagen und sollten dabei deren Qualifikation und insbesondere die (Gerichts-) Erfahrung berücksichtigen
- Das Gericht kann die Beteiligten zur Person der SV, deren Qualifikation sowie zu den Fragen an das Gutachten vor der Ernennung anhören
- Bedenken müssen geprüft werden
- SV muss bei Auftragsannahme die eigene Sachkunde für die Fragestellung prüfen, zeitliche Verfügbarkeit und Neutralität
- SV sollten Fragen zur Kompetenz beantworten, aber müssen keine Lebensläufe in den Gutachten abgeben

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

10

Beauftragung der SV

Themenbereiche für das Gutachten:

Es soll ein SV Gutachten eingeholt werden zu…..

z.B.

- **Lebensmittelpunkt**/Aufenthalt und/oder
- **Betreuungs**- und Umgangs/plänen
- Fragen zur elterlichen **Verantwortung** (Beibehaltung oder Eintritt in das gem. Sorgerecht)
- Fragen zur **Gefährdung** des Kindeswohls
- Fragen zur **Erziehungsfähigkeit**
- Fragen der **Rückführung** eines fremd untergebrachten Kindes

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

11

Anforderungen an den Beweisbeschluss:

Beweisbeschluss:

§ 163 FamFG bestimmt unter

- (1) eine Fristsetzung bei schriftlicher Begutachtung
  - ➢ Achtung unrealistische Fristen, Kapazitäten vorab klären
- (2) Das Gericht kann „in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, anordnen, dass der Sachverständige bei der Erfüllung des Gutachtenauftrags auch auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken soll.“
  - ➢ Sog. „lösungsorientiertes“, interventionsorientiertes Gutachten
  - ➢ Ermöglicht diagnostisches und prozesshaftes Vorgehen
  - ➢ aber hoher Erwartungsdruck an Streitschlichtung nach vielen gescheiterten Interventionen, SV ersetzt nicht das Gericht

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

12

Anforderungen an die Beweisfrage:

Ein Gutachten beginnt und endet mit der Beweisfrage:

- Normative / rechtliche Fragen, für die der SV die Kompetenz fehlt und die nicht beantwortet werden dürfen
  - z.B.: welche Sorgerechtsregelung/Umgangsregelung dient dem Wohl des Kindes, ist das Kindeswohl gefährdet?
  - bisherige SV Praxis: Übersetzung in psychologische Fragen
- psychologische Fragen, die das Gericht nicht ausreichend kennt
  - Psychologische Kriterien nicht vollständig, werden im Verlauf erst klar, einengend, hohe Redundanzen, Überschreiten der Frage?
- Zu konkret oder zu allgemein
- Keine oder falsche Kindeswohlschwelle gefährden die Verwertbarkeit
- Nicht zu beantwortende Fragen/ Prognose / Wahrscheinlichkeit

Salzgeber & Bublath (2020) Soll und kann der familienrechtspsychologische Sachverständige die Frage des Gerichts beantworten

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

13

Beispiele Beweisfragen 1

„Es soll Beweis erhoben werden durch Einholung eines familienpsychologischen SV-Gutachtens darüber, welche Umgangsregelung zur bestmöglichen Wahrung des Wohles des Kindes angezeigt ist.

Das Gutachten soll dazu insbesondere zu folgenden Fragen Stellung nehmen:

- Wie ist die Qualität der Bindung des Kindes zur Mutter einzuschätzen?
- Welche Wünsche äußert das Kind im Hinblick auf den Umgang? Ergeben sich aus der Befolgung oder dem Übergehen des Kindeswillens die größeren Nachteile?
- Gibt es Hinweise auf belastendes Verhalten eines Elternteils, das sich auf die Einstellung des Kindes zum Umgang auswirkt?
- Ist die Mutter in der Lage, die Umgangskontakte kindgerecht zu gestalten?
- Gibt es Möglichkeiten, den Umgang bzw. die Übergabesituation für das Kind günstig und wenig belastend zu gestalten?
- Besteht anlässlich der Durchführung von Umgangskontakten eine Gefahr von körperlichen oder seelischen Schäden für das Kind?
- Kann diese Gefahr durch einen begleiteten Umgang oder andere Maßnahmen abgewendete werden, ggf. durch welche?“

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

14

Beispiele Beweisfragen 2 +3

„Es soll Beweis erhoben werden durch Einholen eines familienpsychologischen SV-Gutachtens darüber, ob

- unter Berücksichtigung der gefühlsmäßigen Bindungen des Kindes,
- der Erziehungsfähigkeit der Mutter und
- der jeweils angestrebten Perspektiven für das Leben des Kindes

ein Verbleib im Haushalt der Mutter das Wohl des Kindes gefährdet.

Welche Erziehungshilfen und sonstige Maßnahmen sind ggf. aus sachverständiger Sicht erforderlich und ausreichend, um eine Herausnahme des Kindes aus dem mütterlichen Haushalt zu vermeiden."

„Es soll Beweis erhoben werden durch Einholen eines familienpsychologischen SV-Gutachtens darüber, ob die Kindeseltern

- unter Berücksichtigung der gefühlsmäßigen Bindung des Kindes,
- der eigenen Erziehungsfähigkeit und Bindungstoleranz sowie
- der jeweils angestrebten Perspektiven für das eigene Leben und das Leben des Kindes

in der Lage sind, Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für das Kind gemeinsam zu treffen."

➢ Beide fragen nicht nach den entscheidenden Kindeswohlkriterien

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

15

Anforderungen an die Beweisfrage:

Bei Problemen mit der Beweisfrage:

- Das Gericht darf die Fragestellung mit der SV vorab besprechen
- Die Verfahrensbevollmächtigten können sich zur Fragestellung äußern und Vorschläge machen, auf Korrekturen rechtzeitig hinweisen
- Die SV sollte sich ans Gericht wenden, wenn
  - ➢ sie die Frage nicht beantworten darf oder kann, der Umfang unklar ist oder Teile fehlen
  - ➢ Kindeswohlschwellen fehlen, unklar oder falsch sind
  - ➢ Aber eigentlich sollte das Gericht anleiten und nicht die SV

……ansonsten kann es sich wie ein Webfehler durch das Gutachten ziehen und ggf. die Verwertbarkeit gefährden

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

16

Beauftragung der SV:

Beweisbeschluss sollte daher beinhalten:

- Juristische Schwelle (§) vorausstellen als rechtlicher Hinweis für SV
- möglichst konkrete Fragestellung, was aus psychologischer Sicht untersucht werden soll (Kriterien) und gleichzeitig offen genug sein, damit ein vollständiges Bild des familiären Beziehungsgefüges, Aufklärung der Lebens- und Entwicklungsbedingungen und –perspektiven des betroffenen Kindes (einschl. dessen Wünsche und Vorstellungen) ermöglicht wird Lack und Hammesfahr 2024, Salzgeber 2022
- Ggf. Einvernehmen erzielen (§ 163 II FamFG)
- Einbeziehen von Bezugspersonen und Fachpersonen (Kindergarten, Ärzte etc.) ggf. mit Schweigepflichtentbindung
- Frist
- Ggf. mündliche Erstattung erlauben

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

17

Rahmenbedingungen:

Anleitungsrecht und –pflicht des Richters: Wo braucht SV Weisung?

- Eltern machen nicht mit oder wollen Beistand dabei haben
- Eltern oder Dritte weigern sich Kind einbeziehen zu lassen
- Einbezug von Dritten
- Einbezug weiterer Akten
- Tatsachenwürdigung (nicht Aufgabe der SV)
- Strafverfahren läuft parallel
- Kosten, z.B. der Hausbesuche
- Datenschutz
- Schweigepflichtentbindung
- In Bedrohungssituationen

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

18

Rahmenbedingungen:

- Begutachtungsbereiche
  - Immer an die gerichtliche Fragestellung gebunden, gibt Grundlage und Grenze der Erhebung vor
  - Wenn Umgangsrecht strittig, aber nur zu Sorgerecht befragt, dann sollte keine Empfehlung zum Umgang erfolgen
- Kein Schweigerecht ggü. dem Gericht
- Keine Ermittlungspflicht, keine Zeugenvernehmung
  - z.B. keine unerlaubte Rücksprache mit Kindergärten, näheren Bezugspersonen, Arbeitgebern, Nachbarn
- SV hat zeitlich und ökonomisch angemessenen Rahmen einzuhalten, Hinweispflicht auf überdurchschnittliche Kosten strittig
  - Nur notwendige Schritte
  - Absicherungsbedürfnis führt zu überfrachteten Gutachten

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

19

Rahmenbedingungen:

- Beachtung der Freiwilligkeit
  - Ablehnendes Verhalten darf nicht bewertet werden, dies steht allein dem Gericht zu
  - Auch Kind hat das Recht die Begutachtung abzulehnen
  - Gericht kann in Gegenwart des SV befragen (das ist aber kein Gutachten),
- Einhaltung der Rolle
  - Keine Parteilichkeit, private, therapeutische o. geschäftliche Beziehung
  - Keine Therapie, keine ausschließliche Mediation, keine Beratung über die Fragestellung hinaus (Abgrenzung bei Hinwirken auf Einvernehmen?)
  - Keine Rechtsberatung, keine einseitige Beratung zum Vorteil eines Elternteils.
  - klinische Diagnosen nur bei entsprechender Fragestellung durch Fachärzte, approbierte Therapeuten stellen; Diagnose allein bringt keine Erkenntnis, es geht immer um den funktionalen Aspekt, keine unnötige Pathologisierung (Persönlichkeitsrechte, Gefahr von Voreingenommenheit)
  - Keine Glaubhaftigkeit einschätzen, es sei denn Auftrag

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

20

Rahmenbedingungen:

- Transparenz von Anfang an ggü. allen Verfahrensbeteiligten
  - Aufklärung zu Beginn über die Frage, die Freiwilligkeit, Schweigepflicht, Vorgehen, Rolle, Datenschutz
  - aber in welchem Umfang und auch bei 14-Jährigen?
  - FamFG kennt keine Aufklärungspflicht
- Nachvollziehbarkeit gutachterlicher Untersuchungen und Empfehlungen
  - Individuell begründet sein, welche Untersuchungsschritte und welche Tests mit welcher Zielsetzung, aber nicht, warum bestimmte Tests nicht gemacht wurden
  - müssen wissenschaftlich begründbar sein
  - Hypothesengeleitet erfolgen und begründen, um „bias“ und Voreingenommenheit und Heuristiken zu begegnen

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

21

Psychologische Kriterien zum Kindeswohl:

- „**Kindeswoh**l“ ist zentraler Entscheidungsmaßstab für Fragestellung und Verfahren
- Juristischer Begriff mit bisher keiner hinreichend konkret operationalisierten Definition
- Rechtspsychologische Definition von Kindeswohl: Für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes günstige Relation zwischen Bedürfnislage und Lebensbedingungen
  (Dettenborn & Walter (2022)
- Grundlegende körperliche, emotionale, kognitive Bedürfnisse nach Versorgung, Fürsorge, Förderung, Lenkung und Grenzsetzung sowie individuelle kindliche Bedürfnisse
- Für SV steht Kindeswohl an erster Stelle und ist handlungsleitend

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

22

Psychologische Kriterien zum Kindeswohl:

- Schwellen:
  - positiv (dem Wohl dient, am besten entspricht, erforderlich)
  - negativ (dem Kindeswohl nicht widerspricht)
  - Gefährdung (das körperliche, geistige oder seelische Wohl gefährdet
  - Abänderungsfälle (aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist)
- Um die Fragen zum „Kindeswohl“ zu beantworten, werden psychologische Kriterien/Aspekte untersucht, die das Kindeswohl gewährleisten
  - Diese werden in ihrer Bedeutsamkeit in dem individuellen Fall im Befund gewichtet und bewertet
  - **Transparenz:** Alternativen diskutieren und Gewichtung offenlegen, da sie auf Voreingenommenheit beruhen kann

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

23

Psychologische Kriterien zum Kindeswohl:

Auf Seiten der Eltern

- Erziehungseignung, Förderkompetenz
- Kooperationsbereitschaft und Konfliktniveau
- Beziehungstoleranz (Gatekeeping), Co-Parenting
- Kontinuität, Stabilität
- Umgebungsqualitäten, sozio-ökonomische Rahmenbedingungen

Auf Seiten der Kinder

- Ressourcen, Bewältigungsmöglichkeiten
- Entwicklungsstand des Kindes,
- spezifische Belastungsfaktoren
- Kindeswille / Wünsche /Vorstellungen
- Bindung, Beziehungen

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

24

Psychologische Diagnostik:

- **Analyse der Akten** nach psychologischen Aspekten zu Dynamik und Eckdaten der Trennung, familiäres Beziehungsgefüge, Argumente der Eltern, Berichte Dritter,(unverzichtbar einschließlich Darstellung im Gutachten; Transparenz, welche Sachverhalte berücksichtigt)
- Anamnestische Fragebögen
- Strukturierte, **themenzentrierte Explorationsgespräche** mit den Eltern:
  - Biographie, Paarbeziehung, Beziehung zu den Kindern
  - Entwicklung der Kinder, Befindlichkeit, Wesen, Erziehung
  - aktuelle Lebenssituation, Partnerschaft, Tagesablauf, Hobbys, soziales Umfeld,
  - Konflikte und Probleme, Kooperation und Kommunikation,
  - Annahme und Kooperation mit Hilfen
  - Zielvorstellungen und Lösungen des familiären Konflikts
  - Zur Qualitätssicherung: spezifische Explorationsleitfäden verwenden

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

25

Psychologische Diagnostik:

Kinderdiagnostik: Einbeziehung und Diagnostik der Kinder gehört zum Standard ….und belastet diese weniger als von den Eltern befürchtet

Multimodales Vorgehen zur Qualitätssicherung beachten: d.h. Beobachtung von Verhalten, Interaktion, Gespräche und unterstützend Testverfahren, Validierung durch Beobachtungen Fachkräfte

- **Verhaltensbeobachtung**, zur Gewinnung von Informationen über: Entwicklungsstand, Kommunikationsverhalten (z.B. Belastung, Befangenheit, Distanzlosigkeit), Auffälligkeiten und Defizite, aber auch Ressourcen, Pflegezustand, bei Kindern zwischen 1-2 Jahren zur Bindung
- **Gespräch mit dem Kind** (ab ca. 3 Jahren): kennen lernen, allgemeine Themen, Tagesablauf, anlassbezogene Befragungen (z.B. nach bestimmten Verhaltensweisen der Eltern, Beziehungserleben, Belastungen, Problemen), Wunschvorstellungen (z.B. zum Lebensschwerpunkt oder Umgangsfragen, Lösungen, Hoffnungen, Ressourcen). Von außen nach innen fragen
- **Explorationsleitfäden** NICHD Protokoll, BISK, Satzergänzungstests

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

26

Psychologische Diagnostik:

Testpsychologische Untersuchungen zur ökonomischen und objektiven Gewinnung von Informationen, zur Ergänzung der Exploration, zur Generierung weiterer Hypothesen

- Grenzen der Validität im familienrechtlichen Bereich
- Problematische Normstichproben, die zu Verzerrungen führen (SKEI, FRT-KJ)
  Referenzwerte spezifisch für Gutachtenstichprobe von Uni Hamburg (Bodansky)
- Tests gezielt wählen, mehr erhöhen nicht die Qualität des Gutachtens

Tests zum kindlichen Erleben des Elternverhaltens/ Beziehung:

- Family Relations Test ab 4 Jahren, qualitative Auswertung
- Sorge- und Umgangsrechtliche Testbatterie SURT (4-8 Jahre) Untertest EWU
- Elternbildfragebogen EB-FKJ ab 10 Jahren;
- **Projektive Verfahren zum Rapportaufbau**, Kind interpretieren lassen
  z.B. Familie in Tieren, Schlosswunschverfahren
- Geschichtenergänzungsverfahren zur Bindung in der mittleren Kindheit

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

27

Psychologische Diagnostik

Was gar nicht geht:

„Das hinterlistige Krokodil im Sinne des verkörperten Bösen“

- Hat mehr mit der Fantasie der SV als mit dem Kind zu tun!

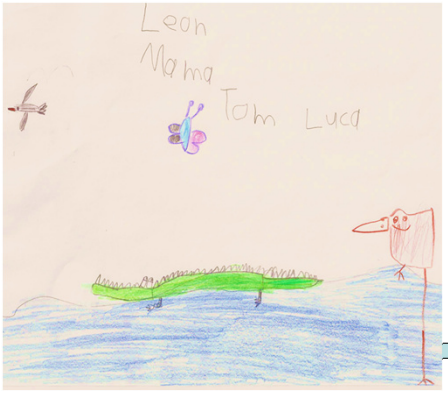

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

28

Psychologische Diagnostik

„Das bin ich als Tiger, ich greife meine Mutter von vorne an, die ist das Lamm und Papa ist das Nashorn, das von hinten angreift. Da oben fliegt mein Bruder vor Schreck gegen einen Baum und da sitzt meine Schwester als kleines Häschen“.

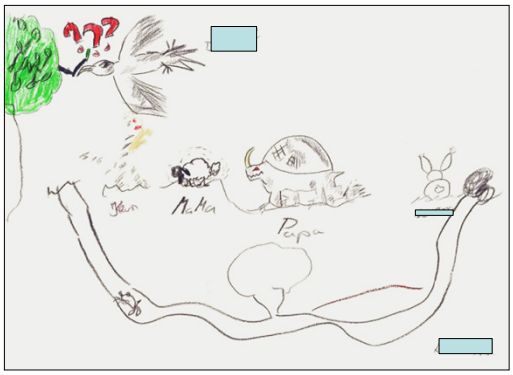

- Zugang zum innerpsychischen Erleben des Kindes in der Situation

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

29

Psychologische Diagnostik:

Tests zur Erfassung individueller Faktoren auf Seiten des Kindes:

- Depressionsinventar DiKJ 8-16 Jahre
- Persönlichkeitsfragebogen 9-14 Jahre
- Zu Ressourcen FRKJ 8-16 Jahre
- Selbstwert, Stressbewältigung etc.

ermöglichen weniger belastenden Zugang bei älteren Schulkindern

Auf Seiten der Eltern:

- Elternbelastungsscreening zur Kindeswohlgefährdung EBSK, anschaulich
- Eltern Belastungs - Inventar EBI allerdings nur normiert für Mütter von Kleinkind, Verfälschungstendenzen werden nicht geprüft
- Parental reflective functioning
- Mit großer Vorsicht: Persönlichkeitstests wie MMPI-2 oder PSSI, lieber das problematische Verhalten und die Auswirkung auf die Kinder erfassen

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

30

Psychologische Diagnostik:

- **Interaktionsbeobachtung des Kindes** mit dem jeweiligen Elternteil
  - **Systematisch** nach bestimmten Kriterien: Emotionalität, Passung, Interaktionsverantwortung, Entwicklungsadäquanz
  - z.B. Beobachtungen beim Hausbesuch, bei wiederkehrenden **Alltagssituationen** wie Mahlzeiten, Wickeln/Baden, bei Übergaben, Abholen und Bringen
  - z.B. beim Spiel, Spielplatzbesuch, Spazierengehen
  - z.B. (mit Einwilligung videographierte) **strukturierte Situationen** zu unterschiedlichen Aspekten (Anleitung, Förderung, Feinfühligkeit, emotionale Bezogenheit, Einbezug, Grenzen, Lenkung) die nach festgelegten Kriterien ausgewertet werden (z.B. H-MIM, Jacob, Downing). Emotionalität, Stress, Führung, Förderung, Passung
  - Kernstück der Begutachtung, um elterliches Verhalten (im oberen Kompetenzbereich) zu beobachten
  - zur Qualitätssicherung auf **Vergleichbarkeit, Gleichgewichtigkeit** und gleichzeitig **Alltagsbezug** achten

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

31

Psychologische Diagnostik: Interaktionsbeobachtungen

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

32

Psychologische Diagnostik:
„das gemeinsame Traumhaus“

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

33

Psychologische Diagnostik:

- **Hausbesuch** (keine psychologische Methode)
  - Vorteil: gewohnte Umgebung des Kindes, alltagsnahe und unmittelbare Beobachtungen und Erfassung des Wohnumfelds, der Lebensbedingungen, Atmosphäre
  - Nachteil: wenig kontrolliertes Setting, Möglichkeit, das Gespräch abzuhören und Einfluss zu nehmen. Standardisiertes Vorgehen schwierig, ungeplante Anwesenheit Dritter, Stiefkinder etc. für die Einverständnis fehlt
  - Sinnvoll, wenn es dem Elternteil nicht möglich ist, zur SV zu kommen; um Interaktion im Alltag, Übergaben zu beobachten
  - Nur angekündigte Hausbesuche
  - Unverzichtbar (?)
  - Pflegezustand, Sicherheit, Tierhaltung, Rauch, Temperatur in der Wohnung
  - Zimmer des Kindes Schlafplatz, Spielfläche, Spielsachen, Ruhe,
  - Präsenz des anderen Elternteils (Foto für Kind)

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

34

Psychologische Diagnostik:

- Einholung von Drittinformationen (Kindegarten, Schule, Großeltern, Ärzte etc.) mit Einverständnis bzw. Schweigepflichtentbindung und mit **Datenminimierung**, so wenig personenbezogene Daten Dritter
  - ➢ Aus dem familiären (parteilichen) System
    - Geschwister, neue Partner:In, Großeltern etc.
  - ➢ Aus dem fachlichen (neutralen) Umfeld:
    - Jugendamt (ASD, PKD, AV)
    - LehrerInnen, KiTa ErzieherInnen, BetreuerInnen
    - TherapeutInnen, ÄrztInnen, Familienhebammen
    - BeraterInnen
    - FamilienhelferInnen, Erziehungsbeistände,
    - Verfahrensbeiständin
    - UmgangsbegleiterInnen, UmgangspflegerInnen
  - ➢ Aber wie **fundiert, unabhängig und neutral** sind die Informationen wirklich?

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

35

Bei Hinwirken auf Einvernehmen:

(immer individuell anpassen)

- Ladung zum ersten/frühen Termin?
- Zeitnah Gespräche, Vorgehen auf Einigung orientieren
- Beziehungsgestaltung der SV zu den Familienmitgliedern von besonderer Bedeutung, **aber SV bleibt in Funktion Beweismittel, sachlich, neutral, nicht Teil des Systems, keine Therapie, keine Sanktionen, sondern Motivation**
- Die Beteiligten einschl. Kind haben Zeit ihre Sicht des Konflikts, Lösungen vorzutragen
- Psychologische Informationen über Trennung und Scheidung,
- Spezifische Beratung auf der Basis der vorangegangenen Diagnostik
- Erkenntnisse über das Kind den Eltern vermitteln (Perspektivwechsel)
- Klärung, Regelungsmöglichkeiten, Grenzen, Vereinbarung, Probehandeln
- Gemeinsame Gespräche, Kommunikationsverbesserung, Konfliktminderung
- Zwischenstand schriftlich ans Gericht oder auch Zwischenanhörung
- Kurze Zusammenfassung und Vereinbarungsvorschlag ans Gericht

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

36

Bei Hinwirken auf Einvernehmen:

Gute Möglichkeit für Einigung, wenn Eltern z.B. über Veränderung der Betreuungsregelung uneins sind und ansonsten Kind gut entwickelt ist und beide Eltern grundsätzlich kompetent sind.

Problemfelder:

- Kosten-Nutzen-Verhältnis der Interventionen
- Gratwanderung zu Therapie/Mediation
  - Dort werden intime Inhalte benannt, die SV offenbaren müsste
- SV wurde für die Familie ausgesucht, Freiwilligkeit, Vertraulichkeit nicht gegeben
- Bei Abbruch und schriftlicher Gutachtenerstellung, inwiefern Bewertung?
- „Vereinbarung“ ohne Verfahrensbevollmächtigte kritisch

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

37

Verschriftlichungen, mündliche Anhörungen:

Das schriftliche Gutachten – verschiedene Formen

- Mündliche Gutachten und/oder schriftliche Kurzform
  - Vorteil: kostengünstiger, schneller, keine Konfliktverschärfung durch evtl. negative Ausführungen
  - Nachteil: weniger Transparenz der Datengrundlage, schwierig, wenn es in die Beschwerde geht

- Langform….Tendenz: „länger“
  - Nennung Auftraggeber und der wörtlichen Fragestellung
  - Aktenanalyse (aus psychologischer Sicht, worauf beruht das Gutachten?)
  - Ggf. Übersetzung der Fragestellung in psychologische Kriterien und psychologische Fragen (Hypothesen), die auch im Befund beantwortet werden
  - Methoden (Gespräch, Verhaltensbeobachtung, Tests) werden kurz erläutert

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

38

Verschriftlichungen, mündliche Anhörungen:

- **Ablauf**/ Inhaltsverzeichnis (wer hat was wann wo mit wem gemacht)
- Relevante **Untersuchungsergebnisse** (Datenbasis), Interventionen
  - Angaben der Eltern, Kinder, Dritter und Ergebnisse Testverfahren, Beobachtungen
  - Qualitätskriterium: Multimodales Vorgehen (unterschiedliche Datenquellen)
  - Neutraler Bericht ohne Wertung, Angaben im Konjunktiv
- **Befund**: Interpretation der Untersuchungsergebnisse und deren Gewichtung
  - Qualitätskriterium: Die entscheidungserheblichen Ergebnisse sollen auf möglichst zwei unabhängigen Datenquellen beruhen
- **Stellungnahme**: Beantwortung der Fragestellung
- Zusammenfassung (nicht zwingend nötig)
- Unterschrift, Literaturangaben, evtl. Anhang

s. Mindeststandards 2019 oder Arbeitsbuch Salzgeber 2022

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

39

Verschriftlichungen, mündliche Anhörungen:

Worauf ist zu achten?

- Der Untersuchungsteil dient nur der Wiedergabe der relevanten Angaben und Ergebnisse, ohne Interpretation oder Wertung
- Feststellung, ob von den richtigen Voraussetzungen ausgegangen werden kann, ob die Datenbasis ausreichend ist
- Im Befund erfolgt die psychologische Wertung und Interpretation
  - Hier Überprüfung, ob alle wesentlichen Kriterien beachtet und auch richtig eingeordnet und interpretiert wurden
- Die Stellungnahme beantwortet aus psychologischer Sicht die gerichtliche Fragestellung auf Basis des Befundes
  - Nicht eindeutige Ergebnisse begründen keine Gefährdung
  - Es sollten Risiken und Schutzfaktoren gewichtet sowie Alternativen diskutiert werden; Hilfsmaßnahmen vorgeschlagen werden
  - Grenzen von Prognosen aufzeigen (nur allgeneine Wahrscheinlichkeiten)

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

40

Kritische Würdigung des Gutachtens:

Anforderungen an die Ergebnisqualität

Wenn es vorliegt, wie sollte ein Gutachten gelesen werden?

- **Erst das Ende** und dann mehrmals ganz lesen?
- Von Anfang bis Ende? …..welche Gefahr von „bias“ besteht dann?
- Ist es schlüssig, nachvollziehbar und überzeugend?

Kritische Würdigung durch das Gericht mit Begründung und durch Verfahrensbevollmächtige und Verfahrensbeistand; ggf. Einwände gegen das Gutachten

Die Qualität des Gutachtens auf zwei Ebenen:

1. Qualität des gutachterlichen Handelns und Schlussfolgerns
2. Qualität der Abfassung des schriftlichen Gutachtens

- Fehler auf der 1. Ebene lassen sich nicht durch die Qualität auf der 2. Ebene kompensieren,
- Fehler auf der 2. Ebene lassen sich nachbessern

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

41

Kritische Würdigung des Gutachtens:

Die Mindestanforderungen als Orientierung für Gericht, Verfahrensbeistand, Verfahrensbevollmächtigte,

Checkliste *(*in Anlehnung an die Mindestanforderungen 2019*,* Lack & Hammesfahr 2024 oder ausführlicher in Salzgeber 2022 *)* werden der Komplexität des Gutachtens nicht gerecht, aber helfen für „Desaster check“

Einhaltung formaler Anforderungen (Datenerhebung, Datengrundlage und Darstellung):

- *Nennung der gerichtlichen Beweisfrage*
- *Nennung von Anknüpfungstatsachen*
- *Erwähnung der Methoden und zugrunde liegender Informationsquellen, insbesondere bei eigenen Untersuchungen der Sachverständigen*
- *Nennung der Untersuchungsterminen*

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

42

Kritische Würdigung des Gutachtens:

- *Anführung von zitierter Literatur*
- *Akten zur Kenntnis genommen?*
- *Wurden aus der gerichtlichen Frage relevante psychologische Kriterien oder ggf. Fragen abgeleitet?*
- *Wurden wesentliche Bezugspersonen und Fachkräfte einbezogen?*

Einhaltung inhaltlicher Anforderungen (Bewertung):

- *Logik und Schlüssigkeit der Ausführungen der Sachverständigen?*
- *Ableiten psychologisch relevanter Empfehlungen?*
- *Risikoabwägung zu infrage kommenden Handlungsalternativen oder Maßnahmen? Werden diese gewichtet? Werden die Prognosen genannt?*

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

43

Kritische Würdigung des Gutachtens:

- *Empfehlung für eine kindeswohldienliche Intervention oder ggf. Maßnahme für das Kind?*
- *Ist die Beweisfrage vollständig, aber auch ausschließlich unter Bewertung und Gewichtung aller Faktoren beantwortet? Wenn nicht, ist dies begründet?*
- *Unvoreingenommenheit, Objektivität und Unparteilichkeit des SV? Bias?*
  - *keine voreiligen Schlüsse, Arbeitshypothesen und Gegenhypothesen verfolgen*
  - *Vielzahl von Faktoren und Informationen und die Qualität von Quellen berücksichtigt? Werden diese kritisch hinterfragt?*
  - *Ist herangezogenen Fachliteratur breit oder basiert das Gutachten einseitig auf einer Denkschule?*

Stellungnahme zum Gutachten:

- Fragen an SV zur Einhaltung der Mindeststandards,
- Erläuterungen, Ergänzungen und oder ggf. Nachbesserung erbitten

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

44

Kritische Würdigung des Gutachtens:

Und ggf. eine

- Methodenkritische Stellungnahmen zur formal-inhaltlichen Bewertung
  (s. NZFam 2024, 721-723 zu Qualitätsstandards)
  - Als qualifizierter Beteiligten-Vortrag, kein Beweismittel, kein „Gegengutachten“
  - Können nicht zu einer anderslautenden inhaltlichen Empfehlung kommen
  - Sind nicht Votum über Befangenheit oder Verwertbarkeit
  - Sind nicht neutral, da von einem der Beteiligten beauftragt und vergütet
  - Kosten vom Auftraggeber zu tragen
  - Nur seriöse Experten beauftragen! Achtung vor unlauterer Werbung und falschen Versprechungen
  - Expertise muss von Experten mit mind. derselben Qualifikation und sich an denselben fach-wissenschaftlichen und methodischen Standards orientieren
  - Nur vollständig anonymisierte Gutachten rausgeben!
  - Maximalerfolg: Einholung eines neuen Gutachtens mit Zeit- und Kostenaufwand (Keuter FamRZ 2023)

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

45

Grenzen von psychologischen Gutachten:

- Was ein Gutachten nicht kann: Einfache Lösung für komplexe familiäre Probleme anbieten….auch wenn sich das Gericht die Eindeutigkeit wünscht

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

46

Grenzen von psychologischen Gutachten:

- Nur so gut und hilfreich wie die Beweisfrage!
- Eine Begutachtung betrifft immer **komplexe familiäre Systeme.** Es ist nicht möglich, sämtliche Aspekte, die auf das Kind einwirken, zu erfassen.
- Es sind nicht zu jeder Frage ausreichende, eindeutige und gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorhanden (Umgang, WM, Übernachtungen von Kleinkindern, etc.).
- Bei Fremdunterbringungen sind die Auswirkungen der konkreten Hilfen nicht vollständig von SV beurteilbar, da die Auswahl von Jugendhilfemaßnahmen dem Jugendamt obliegt und die Umsetzung von vielen Faktoren abhängt (Prospect Studie von Prof. Zumbach in Arbeit)

weitere Ausführungen zu Grenzen bei Salzgeber & Bublath 2020

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

47

Grenzen von psychologischen Gutachten:

- Auch nicht: Zeitlich konkret fixierte Betreuungs- oder Umgangsregelungen als „beste Lösung“ empfehlen (dazu gibt es keine wissenschaftliche Evidenz)
- Prozentangaben für das Eintreten bestimmter Risiken der Entwicklung des individuellen Kindes angeben.

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

48

Was psychologische Gutachten leisten können:

- Eine Beschreibung familiärer Beziehungen und Systeme, der Situation des Kindes in der Familie, des Kindeswillens und seiner Einflussfaktoren
- Eine Beschreibung der konkreten Risiken und Schutzfaktoren, Gefährdungen und der Ressourcen des Kindes im Familiensystem
- Eine **Prognose *möglicher*** weiterer Entwicklungen, je nach den beschriebenen Einflüssen auf das Kind („bei Fortdauer der derzeitigen Verhältnisse …“)

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz -

49

Fazit:

- **Psychologische Gutachten** leisten einen wichtigen Beitrag in Kindschaftssachen
- wie gut ist nicht repräsentativ evaluiert, aber
- es sind viele **Verbesserungen** in der **Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität** begonnen worden
- **Sachverständige** übernehmen dabei eine **fachlich** und **menschlich** komplexe, verantwortungs- und hochanspruchsvolle Aufgabe
- Eine **konstruktive** und **fachkundige Würdigung** der Gutachten durch Gericht und **Familienanwält:Innen** kann helfen, damit wir alle

für das Kindeswohl nach dem **Kaizen Prinzip**

„jeden Tag noch besser werden!“

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz -

50

Literaturempfehlungen:

Zum Thema Gutachten und Gutachtenqualität u.a.:

Castellanos, Helen A. (2024): Psychologische Sachverständigengutachten im Familienrecht. Grundlagen / Qualitätsstandards Mustergutachten. Nomos Verlag, 4. Auflage.

Dettenborn, Harry und Eginhard Walter (2022): Familienrechtspsychologie.

Fachgruppe Familienrecht- Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (2024): Methodenkritische Stellungnahmen, In NZFam16/2024, 721-724

Fachgruppe Familienrechtliche Gutachten (2018), Gutachten mit Hinwirken auf Einvernehmen § 163 II FamFG, NZFam 2018, 976

Kannegießer, Anja (2019): Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht. In: NZFam 18/2019, 804-811.

Lack, Katrin, Anke Hammesfahr (2024): Psychologische Gutachten im Familienrecht. Handbuch für die rechtliche und psychologische Praxis. Reguvis

Salzgeber, Joseph (2024): Familienpsychologische Gutachten. Rechtliche Vorgaben und sachverständiges Vorgehen, 8. Auflage. C.H.Beck.

Salzgeber, Joseph (2022): Arbeitsbuch familienpsychologische Gutachten. Beck..

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz

51